



FRAGEBOGEN

FESTSTELLUNG der SCHWERARBEITSZEITEN nach dem BSVG für selbständige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

1	VERSICHERTE PERSON		Versicherungsnummer	
Familiename		Titel		
Vorname		Geburtsdatum		
Telefonnummer (mit Vorwahl)		E-Mail		

2		LAND(FORST)WIRTSCHAFTLICHER BETRIEB	
Ausmaß der selbstbewirtschafteten Flächen in ha			
Eigengrund	<input type="checkbox"/> Wald		
Pachtgrund	<input type="checkbox"/> Weinbau		
<input type="checkbox"/> Ackerbau	<input type="checkbox"/> Obstbau		
davon Hackfrüchte	<input type="checkbox"/> Viehhaltung/-zucht		
<input type="checkbox"/> Grünland	<input type="checkbox"/> Sonstiges		
davon Streuobstwiese		
<input type="checkbox"/> Gemüsebau		
<input type="checkbox"/> Feldgemüse			
<input type="checkbox"/> Glashaus			

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

3**TÄTIGKEITEN**

Für die Angaben sind die durchschnittlichen Arbeitszeiten heranzuziehen. Bei täglich wiederkehrenden Arbeiten ist die tägliche Arbeitszeit anzugeben. Werden beispielsweise täglich durchschnittlich 2 Stunden Stallarbeit verrichtet, so ist unter Viehbetreuung die tägliche Arbeitszeit mit 2 Stunden zu erfassen.

Bei saisonalen Tätigkeiten ist die jährliche Arbeitszeit durch 260 zu dividieren (ergibt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit). Werden beispielsweise 130 Stunden Feldarbeit pro Jahr geleistet, beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 0,5 Stunden.

- Feldarbeit** (z.B. Ackern, Anbau, Mähen, Düngen)
Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden
- Viehhaltung** (z.B. Fütterung, Melken, Stallarbeit)
Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden
- Gemüsebau** (z.B. Anbau, Erntearbeit)
Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden
- Forstarbeit** (z.B. Schlägerungen, Aufforstung, Beseitigung von Schadholz)
Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden
- Weinbau** (z.B. Auspflanzen, Schneiden, Pflanzenschutz, Erntearbeit)
Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden
- Obstbau** (z.B. Pflegemaßnahmen, Pflanzenschutz, Erntearbeiten)
Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden
- Sonderkulturen** (z.B. Christbaum)
Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden
- Sonstige Tätigkeiten**
-
-
- Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden

4**Sind Mitarbeiter in Ihrem Betrieb ständig beschäftigt?**

familieneigene Beschäftigte (Anzahl)

fremde Beschäftigte (Anzahl)

Welche Tätigkeiten werden durch diese Person(en) verrichtet und in welchem Ausmaß?

.....

.....

Welches Beschäftigungsverhältnis (z.B. geringfügige Beschäftigung) liegt für diese Person(en) vor?

.....

5	VIEHHALTUNG / -ZUCHT
Bitte geben Sie uns den Viehbestand bekannt. Für die Angaben ist ein jährlicher Durchschnittswert pro Tierart heranzuziehen (Ausnahmen Mastschweine: Anzahl Mastplätze, sonstiges Geflügel: Anzahl Standplätze).	
<input type="checkbox"/> Rinder <input type="checkbox"/> Milchkühe <input type="checkbox"/> Mutterkühe <input type="checkbox"/> sonstige Rinder <input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/> Zuchtschweine <input type="checkbox"/> Mastschweine <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> Legehennen <input type="checkbox"/> sonstiges Geflügel <input type="checkbox"/> Mutterschafe/ Milchschafe/ Ziegen <input type="checkbox"/> Pferde <input type="checkbox"/> Sonstige	

6	Haben sich Art und zeitlicher Umfang Ihrer hier angegebenen Tätigkeiten in den letzten 20 Jahren wesentlich verändert?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> verringert In welchen Jahren? <input type="checkbox"/> erweitert In welchen Jahren? Bitte füllen Sie für jeden Zeitraum einen eigenen Fragebogen aus.	

7	UNSELBSTÄNDIGE BESCHÄFTIGUNG
Waren Sie in den letzten 20 Jahren unselbständig beschäftigt?	
Art der Erwerbstätigkeit	
Beschäftigungsausmaß (in Stunden pro Woche)	

8	ERKLÄRUNG
<ul style="list-style-type: none"> • Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen. • Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet. • Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, melden muss. • Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können. • Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen. 	

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------



INFORMATIONSBLETT

Fragebogen zur Feststellung der Schwerarbeitszeiten nach dem BSVG

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

WAS IST SCHWERARBEIT?

Alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen geleistet werden, gelten als Schwerarbeit. Die Regelungen finden sich in der vom Sozialministerium festgelegten Schwerarbeits-Verordnung (BGBl. II Nr. 104/2006).

Auf Grund dieser Verordnung wurde die „**Berufsliste für Frauen und Männer mit körperlicher Schwerarbeit**“ erstellt, die im Rahmen der Feststellung von Schwerarbeitszeiten als Grundlage dient. Die Betreuung und Erweiterung dieser Berufsliste liegt im Verantwortungsbereich des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger. In der Berufsliste sind jene Berufe aufgelistet, bei denen der geforderte Kilojouleverbrauch und daher körperliche Schwerarbeit anzunehmen ist. Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, als kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z.B. Kräne, Bagger, LWKs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist grundsätzlich nicht von Schwerarbeit auszugehen. Die Berufsliste finden Sie auch auf unserer Website.

Für die Angaben im Fragebogen sind die durchschnittlichen Arbeitszeiten heranzuziehen. Bei täglich wiederkehrenden Arbeiten ist die tägliche Arbeitszeit anzugeben. Werden beispielsweise täglich durchschnittlich zwei Stunden Stallarbeit verrichtet, so ist unter Viehbetreuung die tägliche Arbeitszeit mit zwei Stunden zu erfassen. Bei saisonalen Tätigkeiten ist die jährliche Arbeitszeit durch 260 zu dividieren (ergibt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit). Werden beispielsweise 130 Stunden Feldarbeit pro Jahr geleistet, beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 0,5 Stunden.

WELCHE TÄTIGKEITEN GELTEN ALS SCHWERARBEIT?

Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst

Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst zwischen 22 und 6 Uhr für mindestens sechs Stunden an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in die Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.

Arbeiten unter starker Hitze oder Kälte

Arbeiten, die regelmäßig unter starker Hitze oder Kälte geleistet werden, wobei die Definitionen aus dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) verwendet werden (Hitze: 30 Grad Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit; Kälte: Raumtemperatur unter minus 21 Grad, z.B. in Kühlräumen. Die Belastung muss überwiegend, d.h. in mehr als der Hälfte der Arbeitszeit bestehen).

Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen

Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes. Das sind z.B. Arbeiten bei gesundheitsgefährdenden Erschütterungen oder Arbeiten unter ständigem Einwirken von inhalativen Schadstoffen. Diese Belastungen gelten nur dann als Schwerarbeit, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht haben. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit stellt ein Unfallversicherungsträger (AUVA, BVAEB, SVS) fest.

Schwere körperliche Arbeit

Schwere körperliche Arbeit – das sind Arbeiten, bei denen Männer bei einem 8-stündigen Arbeitstag mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbrauchen.

Arbeiten zur berufsbedingten Pflege

Arbeiten zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie z.B. in der Hospiz- oder Palliativmedizin. Das kann auch bei ambulanter Betreuung vorliegen.

Arbeiten trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit

Arbeiten, die trotz einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 Prozent ausgeübt wurden, sofern Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher bestanden hat. Als besonders belastend gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz geleistet wurde, ohne dass Anspruch auf Sonderruhegeld entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

SCHWERARBEITSMONAT

Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage lang Schwerarbeit verrichtet wurde. Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit und Ähnliches bleiben außer Betracht, wenn Sie in dieser Zeit weiter pflichtversichert waren.

MELDUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Selbständig erwerbstätige Personen können Zeiten, in denen Sie eine besonders belastende Tätigkeit ausüben, mit dem Formular auf der SVS-Website ein Mal jährlich melden. Landwirtschaftliche Tätigkeiten werden automatisch gemeldet. Für unselbständig Erwerbstätige sind die Dienstgeber meldepflichtig.

FESTSTELLUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Ob tatsächlich Schwerarbeit vorliegt, wird erst bei einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten oder beim Pensionsantrag endgültig festgestellt.

Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens zehn Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d.h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) möglich. Wir prüfen überdies, ob Sie die erforderlichen Versicherungsmonate für eine Schwerarbeitspension erwerben können.

SCHWERARBEITSPENSION

Personen, die in den letzten 240 Kalendermonaten (20 Jahre) vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Kalendermonate (10 Jahre) Schwerarbeit geleistet haben, können früher in Pension gehen: Männer und Frauen können mit 60 Jahren gehen, wenn Sie mindestens 540 Versicherungsmonate erworben haben.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer 050 808 808
- per Post
- per E-Mail unter pps@svs.at
- persönlich in den SVS Kundencentern und bei den SVS Beratungstagen nach Terminvereinbarung unter svs.at/termin.

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Bahnhofstraße 67	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch